

Satzung Technologiapark Uni Bremen e.V. (in der Fassung vom 28.10.2009)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Technologiapark Uni Bremen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur des Technologiaparks Universität Bremen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Ausbau des Netzwerks der im Technologiapark ansässigen wissenschaftlichen Einrichtungen und privaten Unternehmen bzw. der Kooperation dieser Einrichtungen und Unternehmen untereinander.
- Ergreifung von Initiativen zur Verbesserung der Infrastruktur des Technologiaparks Universität Bremen.
- Entwicklung eines im internationalen Standortwettbewerb herausragenden Leistungsprofils des Technologiaparks Universität Bremen bis hin zur Entwicklung als Technologiestadtteil unter Einbeziehung aller örtlich Interessierten.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne der Förderung des in § 2 genannten Vereinszwecks.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person bzw. wissenschaftliche oder sonstige Einrichtung oder Institution sein, die im Technologiapark Universität Bremen ansässig ist und die Weiterentwicklung des Technologiaparks Universität Bremen entsprechend § 2 dieser Satzung unterstützen will. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Der Eintritt wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Der Stellvertreter des Vorsitzenden soll immer der amtierende Rektor der Universität Bremen sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter (der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen) oder in Personal- und Projektangelegenheiten durch einen besonderen Vertreter nach § 7 vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus aus besonderem Grund einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist für die Genehmigung des Haushaltsplans des kommenden Geschäftsjahres zuständig sowie für die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins können von einem Geschäftsführer geführt werden. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers obliegen dem Vorstand.

Der Vorstand kann den Geschäftsführer in Personal- und Projektangelegenheiten als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Geschäftsführer vertritt in diesen Angelegenheiten den Verein alleine.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung der Geschäftsstelle beschließen.